Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Mai 2018

481. Zusatzfinanzierung Forschung und Lehre am Universitätsspital Zürich für 2019 und 2020

A. Ausgangslage

Für die universitäre Forschung und Lehre im Kanton Zürich zeichnet die Universität Zürich (UZH) verantwortlich. Im Gesundheitsbereich ist sie dabei auf die Zusammenarbeit mit den vom Regierungsrat bezeichneten Universitätsspitälern angewiesen (vgl. § 6 Universitätsgesetz vom 15. März 1998, § 6 Gesetz über das Universitätsspital Zürich vom 19. September 2005, § 2 Abs. 1 Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich vom 16. April 2003 [VüFL]). Die Universitätsspitäler setzen entsprechende Leistungsaufträge um, indem sie für die Forschung und Lehre Personal, medizinisches Material, Räumlichkeiten und andere Infrastruktur sowie die notwendige Administration zur Verfügung stellen. Für die Deckung des dabei entstehenden Personal- und Sachaufwands entrichtet die UZH den universitären Spitälern einen Grundbetrag, ermittelt im Rahmen einer Vollkostenrechnung, und projektbezogene Zusatzbeiträge (§§ 7 und 8 VüFL).

Die Grund- und Projektfinanzierung der UZH, die Zuwendungen Dritter (z. B. Schweizerischer Nationalfonds, Industrie) und die leistungsbezogenen Beiträge aus Konten der Gesundheitsdirektion decken die Aufwendungen, die dem Universitätsspital Zürich (USZ) durch Forschung und Lehre entstehen, nicht mehr. Mit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung 2012 hat sich auch die Ausgangslage bezüglich Deckung der Aufwendungen für Forschung und Lehre geändert. Während die Tarife des vormaligen Finanzierungssystems Anteile an Forschung und Lehre vorsahen, ist eine solche Finanzierung unter der neuen Spitalfinanzierung nicht mehr zulässig: Die Tarife im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung dürfen gemäss Art. 49 Abs. 3 Bst. b des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) keine Anteile für Forschung und universitäre Lehre enthalten.

Wenn der Spitzenplatz von UZH und USZ im Bereich der Forschung und Lehre erhalten bleiben soll, muss die Deckungslücke geschlossen und die Gesamtfinanzierung verbessert werden.

B. Umsetzung

Von den 64 Mio. Franken, die von der UZH gemäss geltendem Rechnungsmodell (Allokationsmodell) ausgerichtet werden, werden 42 Mio. Franken für direkte Forschungskosten zur Verfügung gestellt. 22,3 Mio. Franken werden zur Deckung der indirekten Kosten verwendet. Ungelöst ist die Finanzierung der indirekten Kosten bei den Drittmittel-Forschungsprojekten. Hier fehlen gemäss USZ über 20 Mio. Franken. Über die genaue Höhe der Deckungslücke gibt das Allokationsmodell keine Auskunft. Dieser Betrag ist zu ermitteln.

Grundsätzlich besteht Einigkeit, dass das geltende Allokationsmodell grundlegend überarbeitet und ein neues Finanzierungsmodell entwickelt und angewendet werden muss. Dabei ist der Finanzbedarf aller universitären Spitäler im Kanton Zürich zu ermitteln. Es muss auch festgelegt werden, wie hoch der grösstmögliche Betrag für die direkten Forschungsbeträge, einschliesslich Drittmittel, und für die indirekten Kosten pro Jahr sein darf. Die beteiligten Institutionen müssen durch geeignete Kontrollmechanismen sicherstellen, dass die Höchstgrenze nicht überschritten wird.

Es ist davon auszugehen, dass bis zur Inkraftsetzung eines neuen Finanzierungsmodells ein bis zwei Jahre vergehen. Da ein dringender Handlungsbedarf besteht, soll für 2018 bis 2020 eine Übergangslösung gelten. Danach wird die UZH dem USZ bis zum Inkrafttreten eines neuen Finanzierungsmodells bzw. bis 2020 jährlich zusätzlich 15 Mio. Franken gemäss Tabelle 1 ausrichten. UZH und USZ haben sich mit dieser Übergangslösung einverstanden erklärt. Der Betrag wird der UZH im Rahmen der Erhöhung des Staatsbeitrages zur Verfügung gestellt.

Tabelle 1

Was	Betrag in Mio. Franken	Begründung
Leistungszentren	7	Zurzeit entsteht jährlich ein Defizit von 7 Mio. Franken. Die UZH übernimmt eine Defizitgarantie in dieser Höhe. Der Betrag wird auf Antrag des USZ nach Prüfung durch die UZH am Ende des Jahres ausgezahlt.
Plattformen, insbesondere Biobank	4	Zurzeit entsteht jährlich ein Defizit von 3 Mio. Franken. Die UZH wird das Defizit übernehmen und zusätzlich zweckgebunden die Biobank fördern. Der Betrag wird am Anfang des Jahres zweckgebunden durch die UZH ausgezahlt.
Infrastruktur	4	Die UZH wird dem USZ an die ausgewiesenen Mietkosten der Liegenschaften in Schlieren den entsprechenden Betrag von 4 Mio. Franken jährlich überweisen. Wer inskünftig Mietvertragspartner sein wird, ist zu klären.
Insgesamt	**15**	

C. Finanzielle Auswirkungen

In der Erfolgsrechnung ergibt sich aufgrund der vorliegenden Projektpläne für 2018 bis 2020 ein jährlicher Betrag von 15 Mio. Franken. Der Gesamtaufwand beträgt damit in der Erfolgsrechnung 45 Mio. Franken.

Mit Beschluss Nr. 441/2018 hat der Regierungsrat 15 Mio. Franken in die I. Sammelvorlage der Nachtragskredite für das Jahr 2018 zulasten der Leistungsgruppen Nr. 7401, Universität, Beiträge und Liegenschaften, und Nr. 9600, Universität Zürich, aufgenommen (Vorlage 5451).

Für 2019 und 2020 ist der zusätzliche Aufwand in der Erfolgsrechnung in den KEF der Bildungsdirektion und der UZH aufzunehmen. Die Bildungsdirektion ist zu ermächtigen, die für 2019 und 2020 notwendigen Beträge von je 15 Mio. Franken in den Leistungsgruppen Nr. 7401, Universität, Beiträge und Liegenschaften, und Nr. 9600, Universität Zürich, im KEF einzustellen. Beim USZ sind die 15 Mio. Franken für 2019 und 2020 im KEF 2019–2022 als Ertrag einzustellen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Bildungsdirektion wird ermächtigt, die zusätzlichen Ausgaben gemäss lit. C der Erwägungen für 2019 und 2020 in den KEF 2019–2022 aufzunehmen.

II. Mitteilung an die Universität Zürich, das Universitätsspital Zürich, die Finanzdirektion, die Gesundheitsdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli